

Theaterkreis Bobenheim-Roxheim 1975 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtspersönlichkeit

Die Vereinigung führt den Namen " Theaterkreis Bobenheim-Roxheim 1975 e.V." nachstehend als Theaterkreis genannt.

Der Theaterkreis hat seinen Sitz in Bobenheim-Roxheim und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Theaterkreis hat den Zweck der Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Inszenierung und Aufführung von Theaterstücken.
2. Der Theaterkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Auslagensatz ist möglich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Theaterkreis ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Theaterkreises können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, sich für die Zwecke des Theaterkreises einzusetzen.
Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Theaterkreis unbeschadet der Jahre der Zugehörigkeit in besonderem Maße Verdienste erworben hat.
Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
Die Ehrenmitgliedschaft kann entzogen werden, wenn ein Ehrenmitglied durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit den Verein schädigt.
3. Mitglieder, die sich zur Mitwirkung an einer Inszenierung bereit erklären, übernehmen die Verpflichtung bei allen Aufführungen zu erscheinen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschließung.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bleibt das Mitglied verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall.
4. Ein Mitglied kann aus dem Theaterkreis ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen dessen Interessen zuwiderhandelt oder gehandelt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegen die erhobenen Vorwürfe zu rechtfertigen.
Hierzu ist dem Mitglied eine Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Vorwürfe einzuräumen. Zur Sitzung des Vorstandes, in der über die Ausschließung befunden wird, ist das Mitglied zu laden. Es ist nicht berechtigt an der Beschlussfassung im Vorstand teilzunehmen.
Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied zuzustellen.
Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen eines Monats nach der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang der Berufung einzuberufen ist, berät in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes und entscheidet endgültig.
Bei Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Theaterkreis.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages für ein Kalenderjahr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Er ist jährlich ohne Zahlungsaufforderung bis spätestens 31. März jeden Jahres auf die Konten des Theaterkreises zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Theaterkreises sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.
3. Der erweiterte Vorstand
und
4. die Fachausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Theaterkreises, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Der Termin soll maximal 6 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres sein.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Die Wahl des Vorstandes, sowie zweier Rechnungsprüfer (Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglied sein.);
 - b) die Genehmigung des Jahresberichtes;
 - c) die Genehmigung des Kassenberichtes;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) die Auflösung des Theaterkreises.
3. Mitgliederversammlungen sind mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim und auf der Internetseite/Homepage des Theaterkreises unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.
Zur Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden eingeladen.
Sie sind ebenfalls innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Theaterkreises die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen spätestens 3 Tage zuvor schriftlich vorliegen.
Ergänzungen zur Tagesordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht durch Satzung oder Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Über die Abstimmungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung genau zu bezeichnen und müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem /r 1. Vorsitzende /n
 - b. dem /r 2. Vorsitzende /n
 - c. dem /r künstlerischen Leiter /in
 - d. dem /r technischen Leiter/in
 - e. dem /r Kassenleiter /in
 - f. und dem /r Schriftführer /in

Das Amt des 2. Vorsitzenden wird in Personalunion von einem unter c bis f aufgeführtem Vorstandsmitglied ausgeübt.

Der 2. Vorsitzende wird durch Wahl in der Mitgliederversammlung bestimmt.

Eine weitere Vereinigung von Vorstands-Ämtern in einer Person ist unzulässig.

Der erste oder der zweite Vorstand und jeweils ein Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein nach außen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand leitet den Theaterkreis.
Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen sind.
Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Theaterkreises es erfordert oder wenn 2 Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
Der Vorstand hat in einem Geschäftsjahr mindestens 5 Vorstandssitzungen abzuhalten, über welche der Schriftführer Protokoll führt.
6. In der ersten Vorstandssitzung einer Wahlperiode wird der Ausgaberahmen, über den jedes Vorstandsmitglied einzeln verfügen kann, mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Ferner wird bei höheren Beträgen die Zustimmungspflicht weiterer Vorstandsmitglieder geregelt.

Die festgelegten Beträge werden für eine Amtszeit festgelegt, eine Änderung innerhalb dieser Amtszeit bedarf der Zustimmung von 4 Vorstandsmitgliedern.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand ist beratend tätig.

Die Vereins-Mitglieder qualifizieren sich durch ihre aktive und verantwortungsbewusste Arbeit für diese Aufgabe.

Die Mitglieder werden vom Vorstand nach obigem Gesichtspunkt mit einfacher Mehrheit benannt.

§ 11 Die Fachausschüsse

Die Fachausschüsse sind beratend tätig.

Jedes Mitglied darf an den Sitzungen des Spieler- und des Marketingausschusses teilnehmen, sofern das Mitglied an der Sitzung konstruktiv mitarbeiten möchte.

Für die Mitarbeit im Wirtschaftsausschuss ist zudem die Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erforderlich.

Die erhaltenen internen Informationen aus den Ausschüssen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht nach Außen kommuniziert werden.

§ 12 Rechnungsprüfung

In der Mitgliederversammlung werden die Rechnungsprüfer für 2 Jahre gewählt.

Die Rechnungsprüfer haben jährlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereines festzustellen sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Rechnungsführung des Vorstandes zu überprüfen.

Zu diesem Zweck sind ihnen alle Unterlagen, Bücher und Schriften des Vereines zur Verfügung zu stellen und jede erforderliche Auskunft zu gewähren.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Rechnungsprüfer das Prüfergebnis den Mitgliedern mitzuteilen und eine Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes abzugeben.

§ 13 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Theaterkreises kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Hierbei müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Über einen Auflösungsvertrag ist in schriftlicher und geheimer Abstimmung zu entscheiden.
3. Die Durchführung der Liquidation obliegt dem Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts

oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Bobenheim-Roxheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kultur zu verwenden hat.

5. Eine Rückerstattung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Spenden findet nicht statt.

§ 14 Sonstiges

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Der Gerichtstand ist Frankenthal

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 07.06.2013 beschlossen worden.

Die Änderungen werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§16 Registrierung der Satzung

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt, oder die zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt gefordert werden.

Satzung vom 7. Februar 1992
Aktualisierung vom 16.11.2012
Aktualisierung vom 07.06.2013



Thomas Andres
Sitzungsleiter